

4218/AB XXI.GP

Eingelangt am: 09.10.2002

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Haidlmayr, Freundinnen und Freunde betreffend Förderung von Betrieben, die überwiegend Menschen mit Behinderung beschäftigen, Nr. 4289/J**, wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Eine exakte Übersicht von Einrichtungen, die überwiegend Menschen mit Behinderung beschäftigen, sich am Markt mit ihren Produkten und Dienstleistungen behaupten und nicht der Beschäftigungstherapie angehören, existiert nicht. Für die Gewährung der Prämie nach § 9 a Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung ist auf Seiten des Auftragnehmers ausschließlich der Umstand bedeutsam, dass zu mehr als der Hälfte Menschen mit Behinderungen tätig sind.

Ist diese Voraussetzung gegeben, so spielt es für die Prämienbewilligung an den Auftraggeber keine Rolle, ob die Einrichtung etwa den Integrativen Betrieben im Sinne des § 11 BEinstG oder der Beschäftigungstherapie zuzuordnen ist. Eine Auflistung an Hand der in der Anfrage genannten Kriterien ist für die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich und wird daher nicht geführt.

Die im Rahmen des Bundessozialämterreformgesetzes erfolgte Umgestaltung der Regelungen über die "Werkprämie" verfolgt vor allem den Zweck der Verminderung des administrativen Aufwandes. In diesem Sinne wird der Entfall der Werkprämie für die Integrativen Betriebe bei der Bemessung der Subvention aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds berücksichtigt werden. Dabei wird die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit, die Sicherung der Arbeitsplätze der dort beschäftigten behinderten Menschen und die von den Integrativen Betrieben erzielte Wertschöpfung in Betracht zu ziehen sein.

Einrichtungen der Beschäftigungstherapie fallen aufgrund der österreichischen Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Länder. Im Zuge von Gesprächen mit den Ländern zum Zweck der Aufgabenbereinigung auf dem Gebiet der Behindertenpolitik und der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass die Zahlung von Prämien für Aufträge an derartige Einrichtungen aus dem Ausgleichstaxfonds eingestellt wird und die Länder einen allfälligen Ausgleich übernehmen.

Für Einrichtungen, bei denen der therapeutische Ansatz nicht im Vordergrund steht, ist auf das breit gefächerte Förderungsinstrumentarium, welches das BEinstG bietet, hinzuweisen. Nach den bestehenden Richtlinien können die Mittel des Ausgleichstaxfonds für Zwecke der Förderung der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung eingesetzt werden, wobei an den jeweiligen Bedürfnissen orientierte Fördervereinbarungen getroffen werden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass die Novelle des BEinstG ausdrücklich Werkprämien im bisherigen Ausmaß noch für alle bis Ende 2002 an eine Behinderungseinrichtung erteilte Aufträge vorsieht.